

Anhang 1: Kantonale Fördermassnahmen für Ziel- und Leitarten

Qualitätskriterium oder Fördermassnahme erfüllen

Damit eine Biodiversitätsförderfläche Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss entweder ein Qualitätskriterium erfüllt sein (Vereinbarung mit kantonalem Förderprogramm) oder es muss eine Fördermassnahme des Vernetzungsprojektes umgesetzt werden. Die Fördermassnahmen können sowohl Bewirtschaftungsauflagen wie auch Lagekriterien sein. Sie sind auf die Bedürfnisse der Ziel- und Leitarten auszurichten.

Im vorliegenden Anhang sind Fördermassnahmen für weit verbreitete Ziel- und Leitarten formuliert. Die Übersichtstabelle auf S. 3 zeigt welche Fördermassnahmen pro Flächentyp umgesetzt werden können. Auf S. 4 bis 6 folgt eine Beschreibung dieser Fördermassnahmen. Im Folgenden werden die Zusatzbedingungen für Wiesen und die Bedingungen für Rückzugstreifen erläutert.

Zusatzbedingungen für Wiesen (611, 612, 634, 851)

Auf Wiesen der Typen extensiv genutzte Wiese (611), wenig intensiv genutzte Wiese (612), Streuefläche (851) und Uferwiese entlang von Fließgewässern (634) sind zusätzlich zu den Fördermassnahmen folgende zwei Bedingungen einzuhalten:

Verzicht auf Mähaufbereiter

- Der Mähaufbereiter darf nicht eingesetzt werden. Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. Es ist nicht zulässig, den Mähaufbereiter zu öffnen, aber nicht auszuschalten.
- Ausgenommen von diesem Verzicht sind Flächen auf denen die Fördermassnahme Nr. 1 „Überwinternder Rückzugstreifen“ umgesetzt wird.
- Für alle BFF der Qualitätsstufe II gilt gemäss DZV (Art. 59, Abs. 5) ein generelles Mähaufbereiter-Verbot.

Wildtiere verscheuchen

- Junge Wildtiere sind bis am 14. Juli vor jedem Schnitt durch Verblenden (oder vergleichbare Massnahmen, z.B. Drohnen) zu verscheuchen. Dazu werden am Vorabend Tücher, Säcke, Blinklampen oder ähnliches aufgehängt. Diese Installationen sollen die Muttertiere dazu veranlassen ihre Jungtiere über Nacht aus der Wiese zu holen. Zudem ist es sinnvoll die Wiese bereits am Vorabend anzumähen und das Mähgerät stehen zu lassen.
- Die Verblendung darf nur eine Nacht stehen bleiben, da sich Wildtiere rasch an die Störung gewöhnen.
- Die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Jägern der lokalen Jagdreviere wird empfohlen. Gemeinsam mit Ihnen sollen auch geeignete Massnahmen zum Schutz von adulten Wildtieren angeschaut werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Trägerschaft Flächen auf denen das Verscheuchen von Wildtieren keinen Sinn macht von dieser Zusatzbedingung befreien.

Bedingungen für Rückzugstreifen

Für den Rückzugstreifen, welcher bei den Fördermassnahmen 2, 6, 7, 8 und 9 angelegt werden muss, gelten folgende Bedingungen:

- Der Rückzugstreifen muss bis Ende August bei jedem Schnitt stehen gelassen werden.
- Ab dem 1. September darf der Rückzugstreifen entfernt werden (ausser bei Massnahme Nr. 1 „Überwinternder Rückzugstreifen“)
- Auf Streueflächen darf der Rückzugstreifen im Herbst nicht entfernt werden.
- Seine Lage ist bei jedem Schnitt oder mindestens einmal pro Jahr zu wechseln. Auf Streueflächen darf er zwei Jahre am selben Ort belassen werden.
- Es ist auf eine gute Verteilung innerhalb der Fläche zu achten.
- Beim ersten Schnitt ist der Rückzugstreifen im Innern der Fläche anzulegen; damit darf auf den ersten 3 m vom Aussenrand der Fläche kein Rückzugstreifen angelegt werden. Beim zweiten Schnitt darf der Rückzugstreifen am Rand liegen.
- Die Lage des Rückzugstreifens darf erst gewechselt werden, wenn die gemähte Fläche auf doppelte Fausthöhe hoch nachgewachsen ist.

Mögliche Fördermassnahmen pro Flächentyp

x x Pro Fläche muss mindestens ein Qualitätskriterium (grün) oder eine Fördermassnahme (blau) erfüllt werden.

		Qualität	Fördermassnahmen (Bewirtschaftungsaufgabe oder Lagekriterium)														
BFF-Typen gemäss DZV (Code)		Kantonale Förderprogramme (z.B. MJP/NL)	1. Überwinternder Rückzugstreifen	2. Flexibler Schnittzeitpunkt (inkl. Rückzugstreifen)	3. Später Schnitt	4. Gestaffelter Schnittzeitpunkt nebeneinanderliegender Flächen	5. Strukturen anlegen	6. Mähen mit Messerbalken (inkl. Rückzugstreifen)	7. Lage entlang Waldränder (inkl. Rückzugstreifen)	8. Breite BFF entlang Fließgewässer (inkl. Rückzugstreifen)	9. Lage in Wildtierkorridor (inkl. Rückzugstreifen)	10. Mindestbreite Brachen	11. Rotationsmahd Brachen	12. Lage der Brachen	13. Selektive Heckenpflege	14. Anbringen von Nistkästen	15. Projektspezifische Massnahme
Wiesen/Weiden	Extensiv genutzte Wiese (611)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x
	Wenig intensiv genutzte Wiese (612)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x
	Streufläche (851)	x	x				x	x	x	x	x						x
	Extensiv genutzte Weide (617)	x					x		x	x	x						x
	Uferwiese entlang von Fließgewässern (634)		x				x	x									x
Acker	Buntbrache (556)										x	x	x	x			x
	Rotationsbrache (557)										x	x	x	x			x
	Ackerschonstreifen (564, 565)		Ohne Fördermassnahmen														
	Saum auf Ackerfläche (559)		Ohne Fördermassnahmen														
	Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche (Erfassung durch Amt für Landwirtschaft)		Ohne Fördermassnahmen														
Gehölze	Hochstamm-Feldobstbäume (921, 923)	x									x					x	x
	Nussbäume (922)										x					x	x
	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)										x					x	x
	Hecken-, Feld-, Ufergehölze (mit Krautsaum) (852)	x					x			x	x				x		x

Beschreibung der Fördermassnahmen

Fördermassnahmen (Bewirtschaftungsaufgabe oder Lagekriterium)	BFF (Code)
<p>1. Überwinternder Rückzugsstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei jedem Schnitt 10% stehen lassen - Der Rückzugsstreifen muss überwintern - Lage wechseln bei jedem Schnitt oder mindestens einmal pro Jahr. Auf Streueflächen darf er zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. - Eine Herbstweide ist bei guten Bodenbedingungen erlaubt. Der Rückzugsstreifen muss anschliessend noch sichtbar sein. - Der überwinternde Rückzugsstreifen soll nicht im Bereich von Hochstamm-Feldobstbäumen angelegt werden 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p>
<p>2. Flexibler Schnittzeitpunkt (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum erster Schnitt frühestens zwei Wochen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäss DZV. Frühere Schnittzeitpunkte können nur in Absprache mit der Trägerschaft festgelegt werden. - Dürrfutterbereitung bei jeder Nutzung bis Ende August (Haylage erlaubt) - Nutzungsintervall bis 1. September mindestens acht Wochen - Mindestens zwei Schnitte pro Jahr - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen - Geeignet zur Ausmagerung nährstoffreicher Standorte - Die Trägerschaft stellt sicher, dass die Massnahme auf maximal 40% der extensiv genutzten Wiesen pro Massnahmengbiet umgesetzt wird. 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>
<p>3. Später Schnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Schnitt frühestens 2 Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin - Sind die Ziel- und Leitarten spätblühende Pflanzen, so müssen diese im Bestand vorkommen oder können durch Heugrassaat eingebracht werden. - Nur für sehr magere Wiesen geeignet 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>
<p>4. Gestaffelter Schnittzeitpunkt nebeneinanderliegender Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche lösen sich bei nebeneinanderliegenden Flächen ab - Regelung über ein Nutzungskonzept (durch Trägerschaft organisiert) - Einige Flächen dürfen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt geschnitten werden. - Nur in kleinparzellierten Gebieten sinnvoll 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612)</p>

<p>5. Strukturen anlegen <i>a) Strukturen auf Wiesen und Weiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Je eine einzelne Struktur von mind. 2 m² Fläche pro 0.5 Hektare anlegen oder erhalten - Als Strukturen gelten: Stein- und Asthaufen, Tümpel, offene Bodenstellen, Strauchgruppen <10m Länge (keine Hecke gemäss Art. 23 LBV, SR 910.91), Kopfweiden, Lebhäge - Max. 1 Are pro ha LN ohne LN-Abzug (Ausnahmen: Auf extensiv genutzten Weiden und Uferwiesen sind bis 20% unproduktive Kleinstrukturen beitragsberechtigt. Ebenso auf extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen, die entlang von Fliessgewässern liegen.) - Auswahl der Strukturen ausgerichtet auf die Zielarten und passend zur regionalen Landschaftstypologie 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p>
<p><i>b) Strukturen in Hecken:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Ast- und Steinhaufen (Ø > 1 m) innerhalb der Hecke 	<p>Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>6. Mähen mit Messerbalken (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen mit Messerbalkenmäherwerk mit hin und her bewegenden Mähklingen (z.B. Busatis-Mäherwerk) - Der Einsatz von Rotationsmäherwerk und Rotationsmulchgeräten ist verboten. - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Uferwiese (634) Streuefläche (851)</p>
<p>7. Lage entlang aufgewerteter oder vorwiegend südexponierter Waldränder (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche grenzt unmittelbar an einen aufgewerteten oder vorwiegend südexponierten Waldrand - Zulässig sind aufgewertete Waldränder mit einer Vereinbarung mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sowie im Rahmen des Förderprogramm Biodiversität durch den Forst aufgewertete Waldränder - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Streuefläche (851)</p>
<p>8. Breite BFF entlang Fliessgewässer (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbar an Fliessgewässer angrenzend - Mindestbreite gemäss Biodiversitätskurve zur Berechnung der optimalen Uferbereichsbreite des Leitbilds Fliessgewässer Schweiz (2003) muss eingehalten werden - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen 	<p>Extensiv genutzte Wiese (611) Wenig intensiv genutzte Wiese (612) Extensiv genutzte Weide (617) Streuefläche (851) Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)</p>
<p>9. Lage in Wildtierkorridor (inkl. Rückzugsstreifen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche liegt in einem Wildtierkorridor von lokaler, regionaler oder überregionaler Bedeutung oder max. 100 m davon entfernt - Massgebend ist die gleichnamige Datengrundlage des AWJF gemäss Anhang 6 - Rückzugsstreifen von 5–10% stehen lassen 	<p>Alle Typen ausser Uferwiese (634)</p>

10. Mindestbreite Brachen <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbreite 6 m - Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen 	Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)
11. Rotationsmahd Brachen <ul style="list-style-type: none"> - Rotationsmässig wird im Winter jeweils ein anderes Drittel der Fläche gemäht oder oberflächlich bearbeitet. 	Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)
12. Lage der Brachen <ul style="list-style-type: none"> - Lage nicht im Waldschatten um eine gute Besonnung zu garantieren - Regelmässige Verteilung im Vernetzungsperimeter 	Buntbrache (556) Rotationsbrache (557)
13. Selektive Heckenpflege <ul style="list-style-type: none"> - Langsam wachsende Straucharten werden selektiv weniger häufig geschnitten als schnell wachsende - Dornensträucher werden gefördert 	Hecken-, Feld-, Ufergehölze (852)
14. Anbringen von artspezifischen Nistkästen <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl der Nistkästen ausgerichtet auf Ziel- und Leitarten - Sachgerechte Pflege der Nistkästen - Reinigung vor dem 31. Januar - Mindestens 1 Nistkasten pro 20 Bäume (Berechnung erfolgt auf Stufe Betrieb; z.B. 10 Bäume auf Bewirtschaftungseinheit A und 10 Bäume auf Bewirtschaftungseinheit B; Total = 1 Nistkasten) - Totholz soll stehen gelassen werden (ausser bei Feuerbrandbefall) 	Hochstamm-Feldobstbäume (921, 923) Nussbäume (922) Standortgerechte Einzelbäume und Allees (924)
15. Projektspezifische Massnahme <ul style="list-style-type: none"> - Die Trägerschaft kann weitere Massnahmen ausarbeiten und dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einreichen. Bei der Genehmigung wird das Amt für Raumplanung beigezogen. - Die Massnahmen müssen mindestens gleichwertig sein wie die vorliegenden Massnahmen 	Durch die Trägerschaft zu definieren.

Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche

Grundanforderungen	BFF (Code)
<p>Förderung von Feldhase, Feldlerche oder Kiebitz</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Betrieb muss innerhalb des Massnahmegebiets, in dem die regionsspezifischen BFF gefördert werden, über mindestens 1.5 ha Ackerfläche (in geregelter Fruchtfolge) verfügen.- Die Anmeldung des regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche für Feldhase und Feldlerche erfolgt jährlich bis 30. September beim Amt für Landwirtschaft- Die Förderung der Kiebitze muss mit der Trägerschaft abgestimmt werden.	<p>Detailinfos bei den Trägerschaften. Erfassung erfolgt durch Amt für Landwirtschaft. Bewirtschafter trägt im GELAN die Ackerkultur ein.</p>